

Verfahrensordnung Kommission für Forschungsfolgenabschätzung und Ethik 3

stellern oder Antragstellerinnen des Forschungsvorhabens vom Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Die Antragsteller oder Antragstellerinnen des Forschungsvorhabens erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Kommission.

- 5) Die Kommission kann im Benehmen mit den Antragstellern eines Forschungsvorhabens Fachgutachten einholen. Gutachterinnen und Gutachter, die beratend hinzugezogen werden, sind wie die Kommissionsmitglieder zur Vertraulichkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 6) Über jede Sitzung der Kommission ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen der Verhandlungen anzufertigen.
- 7) Die Kommission ist vom Antragsteller oder der Antragstellerin des Forschungsvorhabens über das Forschungsvorhaben hinsichtlich folgender Punkte zu informieren:
- wesentliche Änderungen vor oder während der Durchführung
 - Nichtzustandekommen oder Abbruch
 - Ereignisse oder Bedingungen, die zur Gefährdung von Personen führen, führen könnten oder geführt haben oder die Durchführung des Forschungsvorhabens infragestellen.

§ 5

- 1) Die Kommission muß binnen 12 Wochen zu einem Antrag Stellung nehmen. Sie beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Empfehlung an den Senat. Der Beschluß der Kommission ist den am Verfahren Beteiligten schriftlich bekanntzugeben. Hält die Kommission die Durchführung eines Forschungsvorhabens aus ethischen Gründen nicht für vertretbar oder nur unter Beachtung von Auflagen oder Empfehlungen für vertretbar, ist ein solcher Beschluß schriftlich zu begründen.
- 2) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluß beizufügen ist.

**Änderung
Gebührenordnung für den Hochschulsport
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(gemäß § 81 NHG)**

veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Heft 3/95 Seite 88 ff.

Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Universitätsbad

Hochschulangehörige und Nichthochschulangehörige können das Bad nutzen:

Mo/Mi/Do/Fr 7.30 - 8.30 Uhr und 12.30 - 14.00 Uhr

Das Eintrittsentgelt beträgt 2,-- DM für alle

Mo/Mi/Do/Fr 16.00 - 21.00 Uhr

Di 16.00 - 19.00 Uhr

Die Eintrittsentgelte betragen:

Einzelkarten:

Kinder von 0 bis einschl. 2 Jahre kostenlos

Studierende/Kinder von 3 bis einschl. 17 Jahre/Schüler/sozial benachteiligte Gruppen 2,50 DM

sonstige Hochschulangehörige und Nichthochschulangehörige 3,50 DM

Wochenendnutzung:

Von Oktober bis März ist das Bad an 15 Wochenenden geöffnet in der Zeit:

So 10.00 - 16.00 Uhr

Die Eintrittsentgelte, die in der Woche erhoben werden, erhöhen sich jeweils um 1,-- DM.

Die Änderung tritt zum Sommersemester 1997 in Kraft.